



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Landesbetrieb Hessen-Forst

Bertha-von-Suttner-Str. 3
34131 Kassel

und gemäß Verteiler

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI2 - 088j 10.05 001/2014/002

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Stetter
Durchwahl: -1677
E-Mail: jan.stetter@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 21. Dezember 2018

GE-Nr. 2/2018

Grundsätze für die Jagd im Hessischen Staatswald

1. GE-Nr. 1/2018 vom 28.06.2018, Az. VI 2 - 088 h 14.01 - 002/2014 (*RiBeS 2018*)
2. Erlass vom 23.06.2008, Az. VI 3 - 088 Q 10.05 - 1/2008 (*Aufnahme der Schälschadensbelastung im Staatswald und im betreuten Nichtstaatswald*)
3. Erlass vom 22.02.1988 - III B 3 - 5111 - J 40 (GE-Nr.: 9/1988) StAnz. 18/1988 S. 960, neu in Kraft gesetzt mit Erlass vom 23.12.1997 - III/LFN 6 - J 40 - 5507 (StAnz. 4/1998 S. 277) (*Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rehwildes in Hessen, hier: Lebensraumgutachten*)
4. GE vom 08.11.2017, Az. VI 2 - 088j 08.05 - 1/2014 (*Behandlung forstfiskalischer Jagdpachtzinsanteile*)

1 Ziele

Die Ausübung des Jagdrechtes soll Vermögensschäden am Staatswald und zusätzlichen Betriebsaufwand vermeiden. Es sollen Wilddichten entwickelt werden, die eine natürliche Verjüngung aller Baumarten ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen und die Entstehung einer artenreichen Kraut- und Strauchschicht zulassen (Bezug zu 1.).

2 Grundsätze zur Umsetzung

- 2.1 Die forstfiskalische Jagd ist wesentliches und grundlegendes Element zur Erreichung der waldbaulichen Ziele des Landes Hessen für den Staatswald. Sie ist als nachhaltige Nutzung der Natur und als gewachsener Bestandteil der Landeskultur vorbildlich und konsequent zu betreiben.
- 2.2 Zur Erreichung der genannten Ziele sind artenreiche, gesunde und insbesondere von der Populationsstärke an den Lebensraum angepasste Wildbestände herzustellen. Die Jagdmethoden sind laufend weiterzuentwickeln.

Die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele sind so lange zu steigern, bis die Ziele erreicht



wurden oder der Aufwand offenkundig den Schaden übersteigt. Der Landesbetrieb Hessen-Forst implementiert in diesem Bereich ein zielführendes Controlling.

- 2.3 Der Regulierung des Schalenwildes kommt auch im Hinblick auf Biodiversität, Klimaschutz und dem Nutzen für den Waldeigentümer im Wald eine entscheidende Bedeutung zu. Im Konfliktfall sind die Wilddichten an die forstlichen Ziele anzupassen.

Schalenwildbestände sind zu reduzieren, wenn nachweislich der Befunde von Wildschadensermittlungen oder anderer Nachweisverfahren nicht tragbare Wildbestände bestehen (Bezug zu 2. und 3.).

Als tragbar sind Wildbestände bei **Rotwild** anzusehen, wenn in einem Gebiet das Schälschadensprozent in Buchenbeständen unter 0,5 % und das entsprechende Schadensprozent in Fichtenbeständen unter 1,0 % liegt.

Bei **Rehwild** ist ein Verbissprozent von unter 20 % dann tragbar, wenn Vergleichsflächenverfahren die gleichgerichtete Entwicklung der Waldflora von gezäunten und ungezäunten Flächen belegen.

Soweit Verbiss und Entmischung überwiegend durch **Rotwild** verursacht wird, ist der Abschussplan auf Grund dieses Befundes ebenfalls zu erhöhen.

- 2.4 Die Form der Nutzung des Jagdrechts orientiert sich am dauerhaften Erreichen der Ziele gemäß Ziffer 1. Die Regiejagd hat Vorrang vor der Verpachtung, wenn diese Ziele dadurch besser erreicht werden.

Neben der Verpachtung sollen vor allem private Jägerinnen und Jäger an der Erlegung umfangreich beteiligt werden.

- 2.5 Die Durchführung der Regiejagd ist Dienstpflicht für alle Forstbeamtinnen/-beamten und alle forstlich ausgebildeten Beschäftigten mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren Forstdienst.

Jagd ist Dienstaufgabe und gilt grundsätzlich als Arbeitszeit. Dies gilt für alle Formen der Jagdausübung und Jagdorganisation auf Regiejagdflächen (Bezug zu 1.).

- 2.6 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesforstverwaltung einschließlich der Bediensteten im Ruhestand, die Bediensteten der für Forsten zuständigen Abteilungen bei den Regierungspräsidien mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung sowie Gäste der Landesbetriebsleitung und der Landesregierung sind unter Beachtung des Ziels von der Entrichtung der Entgelte für die Jagdausübung befreit.

Die Beteiligung und Kostenpflicht bei der Jagd auf qualifizierte Trophäenträger durch Gäste der Landesregierung und nicht dem Landesbetrieb Hessen-Forst angehörende Bedienstete gemäß Ziffer 2.6 Abs. 1 werden durch mich im Einzelfall geregelt.

- 2.7 Den an der Regiejagd beteiligten Beschäftigten von Hessen-Forst wird als Zuschuss zu dem beim Jagdbetrieb erwachsenden Aufwand eine Entschädigung nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder anderer Vorschriften gewährt.

- 2.8 Die Bediensteten der Landesforstverwaltung, auch solche im Ruhestand oder in Ausbildung, können Wildbret zu den von mir festgesetzten Abgabepreisen erwerben.

Verteiler:

Landesbetrieb Hessen-Forst
Bertha-von-Suttner-Str. 3
34131 Kassel

Regierungspräsidium Darmstadt, Gießen und Kassel

nachrichtlich:

Hessischer Rechnungshof Darmstadt

Hauptpersonalrat HMKLV

Gesamtpersonalrat Hessen-Forst

Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Taunustraße 151, 61381 Friedrichsdorf/Taunus

Hessischer Städte- und Gemeindebund, Henri-Dunant-Straße 13, 63195 Mühlheim/Main

Hessischer Städtetag, Frankfurter Straße 2, 65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag, Frankfurter Straße 2, 65189 Wiesbaden

StadtForst Frankfurt Grünflächenamt, Flughafenstraße 3, 60528 Frankfurt

Stadtforstamt Landeshauptstadt Wiesbaden, Langendellschlag 100, 65199 Wiesbaden

Waldeckische Domänialverwaltung, Postfach 1530, Bad Arolsen

Stiftungsforsten Kloster Haina, Im Königsgrund 1, 35114 Haina, Kloster

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Schwarzenborn, Küppelstraße 6,
36280 Oberaula

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V., Taunusstraße 151,
61381 Friedrichsdorf/Taunus

Landesjagdverband Hessen e.V., Am Römerkastell 9, 61231 Bad Nauheim

Ökologischer Jagdverband in Hessen e.V., Beethovenstraße 42, 65232 Taunusstein

Mitglieder des Landesforstausschusses über das Referat VI 1a im Hause

Mitglieder des Landesjagdbeirats über das Referat VI 6 im Hause

Hessisches Ministerium der Finanzen

Abteilungen I und VII im Hause

Forstreferendarinnen und Forstreferendare über das Referat VI 3 im Hause

Dieser Erlass tritt am 31.12.2025 außer Kraft. Er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nicht veröffentlicht.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wilke', written in a cursive style.

(Wilke)